

Satzung über die Ehrung verdienter Bürger der Gemeinde Vettweiß (Stand Dezember 1999)

§ 1

Die Gemeinde Vettweiß ehrt Bürger sowie Persönlichkeiten, die sich um das Wohl dieser Gemeinde besonders verdient gemacht haben, durch

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- b) die Verleihung der Ehrenbezeichnungen „Altbürgermeister“ und „Ehrenratsherr“, in weiblicher Form „Ehrenratsfrau“.
- c) die Verleihung eines Wappentellers als Ehrengabe.

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht wird vom Rat der Gemeinde gem. § 34 Gemeindeordnung NRW verliehen und schließt gleichzeitig die Verleihung der Ehrengabe nach § 1 Buchst. c ein.

§ 3

Die ehrende Bezeichnung „Altbürgermeister“ kann nach einer ununterbrochenen Tätigkeit als Bürgermeister von mindestens 20 Jahren verliehen werden. Die ehrende Bezeichnung „Ehrenratsherr“ bzw. „Ehrenratsfrau“ setzt eine ununterbrochene Zugehörigkeit zum Rat der Gemeinde Vettweiß von mindestens 20 Jahren voraus.

Die Ehrenbezeichnungen können erst nach Ausscheiden aus dem Rat verliehen werden und schließen die Überreichung eines Bronzeabgusses, der das Rathauses und die Bürgerbegegnungsstätte zeigt, ein.

§ 4

Ein Wappenteller als Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter überreicht,

1. nach einer ununterbrochenen 15-jährigen Zugehörigkeit zum Rat der Gemeinde bzw. Ortsvorstehertätigkeit im Gemeindebereich Vettweiß,
2. bei Bediensteten der Gemeinde Vettweiß anlässlich der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren im öffentlichen Dienst und einer ununterbrochenen Tätigkeit von 25 Jahren bei der Gemeinde Vettweiß.

Die Ehrung erfolgt entweder zum Zeitpunkt des Jubiläums oder beim Ausscheiden des Ratsherrn oder Ortsvorstehers.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung über eine ehrende Auszeichnung gem. § 1 Buchst. a und b ist ausschließlich der Rat der Gemeinde Vettweiß. Die Beschlussentscheidung trifft der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.

Vorschlagsberechtigt für Auszeichnungen sind die Fraktionen des Rates der Gemeinde und der Bürgermeister.

§ 6

Über die Auszeichnung nach § 1 Buchst. a und b werden jeweils Urkunden ausgehändigt.

Der Wappenteller als Ehrengabe gem. § 1 Buchst. c besteht aus Zinnmaterial und zeigt das gemeindliche Wappen, darunter die Inschrift "Gemeinde Vettweiß". Auf der Rückseite des Wappentellers befinden sich das Datum der Verleihung und die Aufschrift "Ehrengabe".

§ 7

Wenn eine Ehrung ein Amt oder eine Tätigkeit in der Gemeinde Vettweiß von bestimmter Dauer voraussetzt, werden Amt und Tätigkeit in den Vertretungen der ehemaligen selbständigen Gemeinden des heutigen Gemeindebereiches Vettweiß und der ehemaligen Amtsvertretung angerechnet.

§ 8

Inkrafttreten